

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Hafenerundfahrten (Marke Barkassen-Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Erwerb und die Nutzung von Tickets für öffentliche Hafenerundfahrten und damit zusammenhängende Leistungen, die unter der Marke Barkassen-Meyer angeboten werden.
2. Vertragspartner des Kunden und leistendes Unternehmen ist die Rainer Abicht Elbrederei GmbH & Co. KG (nachfolgend „Reederei“). Barkassen-Meyer ist eine Marke der Abicht Gruppe. Unternehmensangaben: Rainer Abicht Elbrederei GmbH & Co. KG, Bei den St. Pauli Landungsbrücken, Brücke 1 20359 Hamburg. Handelsregisternummer: HRA 108817, USt-IdNr.: DE 261 286 3 91.
3. Diese AGB gelten nicht für Charterfahrten, individuelle Schiffsmieten und geschlossene Veranstaltungen. Für diese gelten gesonderte Bedingungen.
4. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
5. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Reederei stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Fahrscheine für Rundfahrten und Kombi-Touren

1. Fahrscheine sind vor Antritt der Fahrt an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, und im Online-Shop zu erwerben.
2. Die Fahrscheine beinhalten die Daten der gebuchten Tour, der Personenzahl und deren Zusammensetzung nach Preisgruppen, das Kaufdatum und den Preis. Die Fahrscheine sind elektronisch erstellt und gedruckt. Es werden auch Fahrscheine in Papierform auf nummerierten Rollentickets oder Quittungen ausgestellt. Diese enthalten nicht alle vorstehenden Daten.
3. Fahrscheine, die ohne Preisnachlass erworben werden, sind bis zum Antritt der Fahrt übertragbar.
4. Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Hiervon ausgenommen sind Fahrscheine, die am Einlass abzugeben sind. Die Fahrscheine sind nur zur einmaligen Nutzung gültig. Wird bei einer Fahrkartenprüfung kein gültiger Fahrschein vorgelegt, so ist der erforderliche Fahrschein nachzulösen. Bei Zuwiderhandlung kann die Reederei ein erhöhtes Beförderungsentgelt erheben. Die Fahrscheine sind gerechnet ab dem Kaufdatum ein Jahr gültig.
5. Die auf dem Ticket angegebene Uhrzeit ist ein bevorzugter Startzeitpunkt innerhalb eines betrieblichen Zeitfensters. Die tatsächliche Abfahrt kann insbesondere aufgrund von Verkauf, Boarding, Verkehrslage auf dem Wasser, Tide, Wetter, behördlichen Vorgaben oder betrieblichen Abläufen abweichen. Eine Abweichung von bis zu 15 Minuten vor oder nach der angegebenen Uhrzeit ist möglich. Die Reederei übernimmt keine Gewähr für eine feste Abfahrtszeit.
6. Sofern der Fahrschein für mehr als eine Person erworben wurde, hat der Vertragspartner das Schiff als Erster zu betreten.
7. Beim Erwerb von Kombitickets, die neben einer Leistung der Reederei auch Leistungen von Partnerunternehmen (z. B. Museen, Ausstellungen, Stadtrundfahrten, gastronomische Angebote o. ä.) enthalten, ist Vertragspartner für den Kaufvertrag ausschließlich die Reederei. Für diesen Kaufvertrag gelten die Stornierungs- und Rückerstattungsbedingungen der Reederei.
8. Die Durchführung und Qualität der Partnerleistungen obliegt allein dem jeweiligen Partnerunternehmen. Die Reederei übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung. Ansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung der

Partnerleistung sind direkt gegenüber dem jeweiligen Partner geltend zu machen.

9. Sofern der Fahrschein insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen gastronomische Leistungen beinhaltet, kommt für die Leistungen der Reederei nur ein Vertrag zu Stande, auch wenn aus technischen Gründen zwei Belege ausgestellt werden sollten. Hiervon ausgenommen sind solche gastronomischen Leistungen, die fakultativ hinzugebucht werden können.

10. Gelöste Fahrscheine werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten, die im Vorverkauf erworben wurden, werden keine Fahrgelderstattungen vorgenommen.

Dies gilt grundsätzlich für den Erwerb von Fahrscheinen an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, und im Online-Shop.

11. Reservierte Fahrscheine sind bis 15 Minuten vor Fahrtbeginn an der Kasse abzuholen, anderenfalls erlischt die Gültigkeit der Reservierung. Es gelten die Stornierungsbedingungen gem. § 7.

12. Das Ticket berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an der gebuchten Leistung der Marke Barkassen Meyer in dem beschriebenen Leistungsumfang. Auch wenn die Durchführung durch Schiffe oder Personal der Rainer Abicht Elbrederei oder anderer Unternehmen der Abicht Gruppe erfolgt, entsteht hierdurch kein Anspruch auf Teilnahme an anderen Angeboten, Abfahrten, Tarifen oder Produkten der Marke Rainer Abicht.

13. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB besteht nicht, sofern der Vertrag die Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zum Gegenstand hat und für die Leistungserbringung ein bestimmter Termin oder Zeitraum vereinbart ist (§ 312g Abs. 2 BGB). Unabhängig hiervon räumt die Reederei dem Kunden die in § 7 geregelten Stornierungs und Umbuchungsrechte ein.

§ 3 Gutscheine

1. Gutscheine jeglicher Art gelten für alle von uns im Zeitpunkt der Einlösung angebotenen Fahrplanleistungen. Für Gutscheine über bestimmte Leistungen kommen die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend zur Anwendung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Eine Verlängerung von Gutscheinen ist ausgeschlossen.
2. Der Gutschein ist ab dem Kaufdatum bis zum Ende des dritten Jahres gültig. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde.

§ 4 Voucher

1. Mit der Ausgabe eines Vouchers durch einen Dritten kommt kein Vertrag mit der Reederei zu Stande. Für von der Reederei akzeptierte Voucher gelten die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend.

§ 5 Fahrpreis

1. Der Fahrpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss gültigen Preisaushängen. Die Preisaushänge sind an den Tageskassen der Reederei einsehbar.
2. Ermäßigungen können auf Anfrage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises besteht in keinem Fall. Diese AGB gelten auch dann, wenn eine Ermäßigung gewährt wird.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist verstehen sich die Preise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6 Zahlungsziel

1. Fahrscheine, die an einer Tageskasse, im Vorverkaufsbüro, an Bord oder im Onlineshop erworben werden, sind sofort zur Zahlung fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Hafenerundfahrten (Marke Barkassen-Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt entscheidungsreif sind.

§ 7 Stornierung des Fahrgastes

1. Eine Stornierung des Fahrgastes von dem mit uns geschlossenen Vertrag kann nur schriftlich per E-Mail an info@barkassen-meyer.de erfolgen.
2. Als Stornierung gilt die Verringerung der Personenanzahl ebenso wie eine Gesamtstornierung der Buchung/Reservierung.
3. Stornierungen sind ausschließlich für Tickets möglich, die über unseren Online-Shop gebucht oder reserviert wurden. Tickets, die über Wiederverkäufer oder andere Drittanbieter erworben wurden, können nicht durch uns storniert werden. In diesen Fällen gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.
4. Stornierungsbedingungen für die Hafenerundfahrt
 - a. Kunden können ihre Buchung bis zu 24 Stunden vor der Abfahrt kostenlos stornieren und erhalten den vollen Betrag als Wertgutschein oder Geldbetrag zurückerstattet.
 - b. Die 24-Stunden-Stornierungsfrist bezieht sich ausschließlich auf den ersten gebuchten Termin des Kunden und gilt nicht für später umgebuchte Termine.
 - c. Gruppenangebote, die zu einem vergünstigten Gruppenpreis gebucht wurden, können nur dann storniert werden, wenn die Mindestanzahl von Personen weiterhin erreicht bleibt. Eine Reduzierung der Personenzahl unter die festgelegte Mindestanzahl ist nicht möglich.
5. Stornierungsbedingungen für Kombi-Tickets
 - a. Eine Stornierung kann nur für das gesamte Kombiticket vorgenommen werden. Eine teilweise Stornierung einzelner Bestandteile des Kombitickets ist nicht möglich.

§ 8 Fahrtänderungen

1. Soweit es aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere extremen Wetterverhältnissen (z.B. Sturm, Hagel), Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen von der Reederei nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird, kann die Reederei die geplante Fahrtroute ändern oder, wenn dies nicht möglich ist, die Fahrt abbrechen. Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall der Beschallungsanlage (Musik, Hafenerklärung).
2. Der Reederei bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Die im Fahrplan ggf. abgebildeten oder genannten Schiffe sind lediglich beispielhaft aufgeführt. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.
 - a. Die Reederei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistung andere Schiffe einzusetzen und sich zur Durchführung Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall die Reederei.

§ 9 Rücktritt der Reederei

1. Die Reederei behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, falls die erforderliche Mindestanzahl an Fahrgästen nicht erreicht wird. Dies betrifft Hafenerundfahrten bei weniger als 10 Fahrgästen. In solchen Fällen wird die Reederei den Fahrpreis auf Anfrage zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die Reederei hat das Recht ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Fahrpreis und ggf. gebuchte Nebenleistungen nicht zum Fahrtantritt bezahlt sind.

§ 10 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Fahrgastes sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der

gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Reederei, sofern der Fahrgast Ansprüche gegen diese geltend macht. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Reederei die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner ausgenommen sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten der Reederei beruhen. Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Personenbeförderungsvertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5 k Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz. Es gelten die dort festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Fahrgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Fahrgast verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Fahrgast unmittelbar bei der Fahrt zur Prüfung gemeldet werden.

2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Anlegestellen nicht gefährdet ist.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Fahrgastes auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Reederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Die Reederei haftet nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Nachteile, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Partnerleistung entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Reederei.
3. Wird ein vergessener Gegenstand gefunden, organisiert der Gast einen Versanddienstleister, der diesen bei der Reederei abholt. Die Reederei versendet keine Gegenstände selbst. Kosten und Risiko des Versands trägt der Gast.
4. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält die Reederei sich nach Ablauf von drei Monaten eine Vernichtung vorzunehmen.
5. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 12 Haftung des Fahrgastes für Schäden

1. Der Fahrgast haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar, Anlegestellen etc.

§ 13 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Den Anordnungen der Schiffsbesatzung und der Schiffsführer, die das Hausrecht für die Reederei ausüben ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur Sicherheit

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Hafenerundfahrten (Marke Barkassen-Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf dem Außendeck und die Anweisungen zum Verhalten der Fahrgäste beim Durchfahren von Brücken. Insbesondere bei Fahrten durch die Speicherstadt bestehen beim Passieren niedriger Brücken erhöhte Sicherheitsvorschriften.

Öffentliche Veranstaltungen sind Schifffahrten, die ein Veranstaltungsprogramm und ggf. gastronomische Leistungen beinhalten.

Voucher sind bei Dritten erworbene Gutscheine für die Teilnahme an der darauf bezeichneten Hafenerundfahrt, Sonderfahrt, Lichterfahrt oder öffentlichen Veranstaltung der Reederei

- Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Freidecks gestattet.
- Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen in und an Schleusen ist unzulässig.
- Fahrgäste können von der Schiffsbesatzung von Bord verwiesen werden wenn sie die AGB nachhaltig verletzen. Erstattungs- und Entschädigungsansprüche sind für diese Fälle ausgeschlossen.
- Die Reederei behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.
- Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe.
- Fahrräder werden nicht befördert.
- Die Mitnahme von Rollstühlen ist auf den barrierefreien und behindertenfreundlichen Schiffen der Reederei gestattet. Elektrische Rollstühle sind hiervon ausgenommen. Bei allen übrigen Schiffen entscheidet das Schiffpersonal über die Mitnahme. Die Gewähr für eine feste Abfahrtszeit der Schiffe übernimmt die Reederei nicht.
- Die Mitnahme von Gepäck ist auf Schiffen der Reederei nur im Rahmen von Handgepäck bis 5 kg gestattet. Ausgenommen hiervon sind mehrtägige Fahrten und Fahrten von und zur Kieler Woche.
- Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei. Blindenhunde als Begleithunde können generell und kostenfrei mitgeführt werden.
- Die private Benutzung von Musikinstrumenten sowie Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.
- Das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken an Bord der Schiffe ist strikt untersagt. Die Reederei behält sich das Recht auf Kontrollen vor.

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

- Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der **Sitz der Reederei**. Das gleiche gilt, sofern der Fahrgast die Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- Es gilt **deutsches Recht**. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen

Charterfahrten bzw. Schiffscharter sind Fahrten, bei denen der Fahrgast ein Schiff für einen bestimmten Zeitraum mietet. Erwerb des Fahrscheins bezeichnet den Kauf eines Fahrscheins bei der Reederei an der Tageskasse, an Bord, im Onlineshop, im Callcenter, im Verkaufsbüro oder im Rahmen einer schriftlichen Vorbuchung auch per E-Mail. Fahrgast ist der Vertragspartner der Reederei sowie diejenigen Personen, für die der Vertragspartner die Leistung der Reederei gebucht bzw. die der Vertragspartner der Reederei eingeladen hat. Fahrschein bezeichnet den Einzel- oder Gruppenfahrschein für eine Hafenerundfahrt, eine Sonderfahrt, eine Lichterfahrt oder andere Veranstaltung aus dem Öffentlichen Veranstaltungsprogramm. Hafenerundfahrten, Sonderfahrten und Lichterfahrten sind ein- und mehrstündige Fahrten aus dem Rundfahrtprogramm der Reederei